



Frau Ministerialrätin  
Ingetraut Meurer  
c/o Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 6  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

per E-Mail an: [IVC6@bmf.bund.de](mailto:IVC6@bmf.bund.de)

030 3385811-0  
[info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)

29.12.2016 – Dr. Ue/Ni

BMF-55-2016

### **Steuerliche Gewinnermittlung**

#### **Entwurf eines BMF-Schreibens zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung**

#### **Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Absatz 7 EStG**

**GZ: IV C 6 – S 2133/14/10001**

Sehr geehrte Frau Meurer,  
sehr geehrter Herr Pitzke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf eines BMF-Schreibens (nachfolgend: Entwurf) haben wir folgende Anmerkungen:

#### **Zu Rz. 6:**

Bei der Bilanzierung von übernommenen Verpflichtungen stellt die bilanzielle Behandlung beim Übernehmer gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 EStG auf die Bilanzierung beim ursprünglich Verpflichteten ab. Nach Rz. 6 des Entwurfs soll bei Mehrfachübertragungen ursprünglich Verpflichteter derjenige sein, der die Schuld erstmals begründet hat. Bei Pensionsverpflichtungen ist allerdings zu beachten, dass im Falle eines Arbeitgeberwechsels die Sonderregelung nach § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG gilt. Geht eine auf diesem Wege übernommene Verpflichtung nun beispielsweise per Betriebsübergang (und damit nach Auffassung des Entwurfs nicht erneut durch die Anwendung der Sonderregelung gem. § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG) auf ein weiteres Unternehmen über, so muss es u. E. bei der Bewertung nach § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG bleiben.

Vorgeschlagen wird daher, nach Rz. 24 einen neuen Absatz einzufügen (da die Sonderregelung des § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG ausschließlich bei Pensionsverpflichtungen zur Anwendung kommt, ist eine Regelung in Kapitel III angezeigt):

„Wurde eine Pensionsverpflichtung bereits mehrfach übertragen und galt für mindestens eine Übertragung die Sonderregelung des § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG, so ist abweichend von Randnummer 6 derjenige ursprünglich verpflichtet im Sinne von § 5 Absatz 7 Satz 1 EStG, der für diese Verpflichtung zuletzt die Sonderregelung des § 5 Absatz 7 Satz 4 EStG angewandt hat.“

**Zu Rz. 15 Satz 2 und 3/Rz. 26:**

Nach Rz. 15 Satz 2 des Entwurfs ist beim ursprünglich Verpflichteten bezüglich der Ermittlung des auf 15 Jahre zu verteilenden Aufwands immer auf die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten Übernahmeentgelt und dem an seinem vorangegangenen Bilanzstichtag angesetzten Passivposten abzustellen. In der Praxis werden Schuldbeiträge oder Erfüllungsübernahmen jedoch häufig im Verlauf und nicht unmittelbar zu Beginn eines Wirtschaftsjahres durchgeführt.

Wir geben zu bedenken, dass die strikte Bilanzstichtagssicht bei solchen Übertragungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres zu Verwerfungen führen kann.

Der Entwurf geht in dem Beispiel der Rz. 26 davon aus, dass die Differenz zwischen dem Übernahmeentgelt (150.000 Euro) und der zum Jahresende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gebildeten Pensionsrückstellung (100.000 Euro), also der Betrag von 50.000 Euro, beim „ursprünglich Verpflichteten“ auf 15 Jahre ab dem Übernahmejahr gleichmäßig zu verteilen ist. Somit wäre im Übernahmejahr und in den 14 Folgejahren jeweils ein Aufwand von 50.000 Euro: 15 = 3.333 Euro steuerlich anerkannter Aufwand.

Nun kann aber im Laufe des Übernahmejahres (vor dem Übernahmestichtag) eine abrupte Erhöhung der Versorgungsverpflichtung vor dem Übernahmestichtag eintreten, etwa durch den Versorgungsfall Invalidität. Diesen Betrag muss der Übertragende dem Übernehmer der Versorgungsverpflichtung vergüten, er belastet daher das ursprünglich verpflichtete Unternehmen. Dennoch soll er steuerlich nicht verursachungsgerecht im Jahr seines Entstehens geltend gemacht werden dürfen. Er soll vielmehr auf 15 Jahre verteilt werden.

Dies ist mit dem Gesetzeszweck, nur den Aufwand auf 15 Jahre zu strecken, der über den steuerlichen Wert der Versorgungsverpflichtung hinausgeht, nicht in Einklang zu bringen. Es sollte daher der überschüssige Aufwand, der zu verteilen ist, auf den Zeitpunkt der Übertragung ermittelt werden und nicht mit dem Verpflichtungswert zum Jahresanfang vermengt werden. Der Umfang der Versorgungsverpflichtung hat sich im Laufe des Jahres verändert und nur danach richtet sich das Übertragungsentgelt.

**Zu Rz. 8:**

Nach § 5 Abs. 7 Satz 6 EStG ist eine Rücklage aufzulösen, wenn die Verpflichtung, für die diese Rücklage gebildet wurde, bereits vor Ablauf des maßgebenden Auflösungszeitraums nicht mehr besteht.

Im Falle von Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern (insbesondere Pensionsverpflichtungen, u. U. aber auch Jubiläums-, Altersteilzeit- oder andere Verpflichtungen) bedeutet diese Regelung einen erheblichen Ver-

waltungsaufwand für Abgänge durch Fluktuation, Tod oder Invalidität. Hier sollte in jedem Fall eine vereinfachende pauschale Regelung gefunden werden.

Wir schlagen hierzu vor, nach Rz. 9 einen neuen Absatz einzufügen:

„Besteht eine Verpflichtung, für die eine Rücklage gebildet wurde, bereits vor Ablauf des maßgebenden Auflösungszeitraums nicht mehr, ist die insoweit verbleibende Rücklage nach § 5 Absatz 7 Satz 6 EStG erhöhend aufzulösen. Sofern der Steuerpflichtige den Auflösungszeitraum bei Pensions-, Jubiläums- oder ähnlichen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern pauschal um drei Jahre verkürzt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Rücklage bei Pensions-, Jubiläums- oder ähnlichen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern nicht für jede einzelne Verpflichtung, sondern für jede Verpflichtungsart geführt wird. Auf eine Korrektur für wegfallende Verpflichtungen kann in diesen Fällen verzichtet werden. Eine solche Verkürzung des Auflösungszeitraums kann auch in späteren Wirtschaftsjahren noch mit Wirkung für die Zukunft vorgenommen werden. Eine spätere Verlängerung auf die ursprünglichen 15 bzw. 20 Jahre ist dagegen nicht zulässig.“

#### **Zu Rz. 14/24/25:**

Betriebsübergänge nach § 613a BGB fallen nach Ansicht des Entwurfs weder in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung gem. § 4f Abs. 1 Satz 3 EStG (Rz. 25) noch derjenigen gem. § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG (Rz. 24 letzter Satz). Wenn nun allerdings bei einem Betriebsübergang beim Übertragenden stille Reserven aufgedeckt werden, erhöhen diese unmittelbar die Bemessungsgrundlage und sind zu versteuern, wohingegen die aufgedeckten stillen Lasten aus den Pensionsverpflichtungen nur zeitlich gestreckt aufwandswirksam werden. Eine Verrechnung ist nach Rz. 14 des Entwurfs ausgeschlossen. Ein solches totales „Verrechnungsverbot“ von stillen Reserven einerseits und stillen Lasten andererseits ist vom Gesetzeszweck (Verhinderung einer „steuergünstigen Verschiebung von Verpflichtungen und damit erhebliches Gestaltungspotential“) nach unserem Verständnis nicht gedeckt.

Wir schlagen vor, in Rz. 14 den folgenden Satz einzufügen:

„Jedoch gilt das Verrechnungsverbot insoweit nicht, als bei einem Betriebsübergang gem. § 613a BGB in unmittelbarem Zusammenhang auch stille Reserven bei der Übertragung aufgedeckt werden.“

#### **Zu Rz. 27/28:**

Die Rz. 27 und 28 betreffen die Fälle, in denen der bislang Verpflichtete an den Schuldbeitretenden zunächst nur ein sog. „Basisentgelt“ für bis zum Beitritt erdiente Versorgungsanwartschaften zahlt und nach dem Beitritt erdiente Anwartschaften durch zukünftige Entgelterhöhungen vom bislang Verpflichteten vergütet werden.

Gem. dem letzten Satz in Rz. 27 sollen in diesen Fällen die Verteilungs- und Rücklagenregelungen der §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG nur für das Basisentgelt zur Anwendung kommen. In Rz. 28 wird dann in der Darstellung des Bei-

spiels – jeweils letzter Satz des zweiten und dritten Absatzes – ergänzend ausgeführt, dass die in den folgenden Jahren für die neu erdienten Anwartschaften gezahlten Entgelterhöhungen bei bislang Verpflichteten uneingeschränkt und in voller Höhe Betriebsausgaben darstellen und spiegelbildlich beim Schuldbeitretenden uneingeschränkt und in voller Höhe als Betriebseinnahmen anzusetzen sind.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Ausführungen im Beispiel auch ausdrücklich am Ende der Rz. 27 wiedergegeben werden.

Wir schlagen vor, am Ende der Rz. 27 den folgenden Satz einzufügen:

„Die in den dem Schuldbeitritt folgenden Jahren für neu erdiente Anwartschaften gezahlten Entgelterhöhungen sind beim ehemals Verpflichteten uneingeschränkt in voller Höhe Betriebsausgabe; beim Schuldbeitretenden sind sie in voller Höhe als Betriebseinnahme anzusetzen.“

Vor Einführung des BilMoG enthielt das HGB keine besonderen Vorschriften für die Bewertung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, so dass die handelsrechtliche und steuerrechtliche Bewertung regelmäßig übereinstimmten (gem. § 6 a EStG bei einer Abzinsung mit 6 %). Durch die mit dem BilMoG geänderte handelsrechtliche Bewertungssystematik von Pensionsverpflichtungen kam es in aller Regel zu einer deutlichen Erhöhung der Rückstellung und entsprechenden Abweichung zur steuerrechtlichen Bewertung. Der dadurch entstehende Unterschiedsbetrag konnte in der Handelsbilanz in einem Schritt zugeführt werden, aber auch gem. Art. 67 Abs. 1 EGHGB auf bis zu 15 Jahre verteilt zugeführt werden.

Da die Regelungen der §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierten, führte im Falle eines Schuldbeitritts auf der Grundlage des handelsrechtlichen Bewertungs- und Bilanzierungsansatzes eine Erhöhung in einem Schritt dazu, dass der entsprechende Betrag beim bislang Verpflichteten vollständig abzugsfähig und beim Beitretenden in voller Höhe Betriebseinnahme war.

Wurde in der Schuldbeitrittsvereinbarung entsprechend dem handelsrechtlichen Wahlrecht zur Erfassung des BilMoG-Unterschiedsbetrags vorgesehen, dass der Aufwand für die Rückstellungserhöhung ebenfalls über 15 Jahre zu verteilen sei, führte dies dazu, dass die entsprechenden Erhöhungsbeträge vom bislang Verpflichteten über diesen Zeitraum an den Beitretenden zu zahlen waren. Da der 15-Jahreszeitraum seit Einführung des BilMoG noch nicht abgeschlossen ist, werden aktuell und noch für mehrere Jahre entsprechende Beträge gezahlt.

Um eine unbeabsichtigte und ungerechtfertigte Schlechterstellung der Steuerpflichtigen, welche die Verteilungsvariante gewählt haben, zu verhindern, sollten die in den Rz. 27 und 28 dargestellten Regelungen für neu erdiente Anwartschaften in gleicher Form auch für die Erhöhungsbeträge aufgrund der Einführung des BilMoG angewendet werden.

Wir schlagen vor, am Ende der Rz. 27 den folgenden Satz einzufügen:

Die gleichen Regelungen gelten auch für aufgrund der Einführung des BilMoG gezahlte Erhöhungsbeträge, durch die dem Beitretenden aufgrund von Art. 67 Abs. 1 EGHGB geleistete Zuführungsbeträge zur Pensionsrückstellung erstattet werden.

**Bislang ohne Rz. (im Kontext der Rz. 18):**

Werden Verpflichtungen im selben Wirtschaftsjahr übernommen und wieder abgegeben, so werden dafür weder am Jahresanfang noch am Jahresende Rückstellungen gebildet. Eine Rücklage nach § 5 Absatz 7 Satz 5 und 6 EStG wird am Jahresende nicht gebildet, weil die Verpflichtungen bereits wieder abgegeben wurden. Die Verteilungsregelung nach § 4f Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG wäre dagegen auf das gesamte Entgelt anzuwenden, das der Steuerpflichtige an den schlussendlich die Verpflichtung Übernehmenden leistet. Denn die zum Ende des Vorjahres gebildete Rückstellung ist für den Steuerpflichtigen Null, da er die Verpflichtung ja erst während des laufenden Wirtschaftsjahres übernommen hat. Ist das Entgelt für die Übernahme der Verpflichtung dasselbe wie für die Abgabe, so wäre Letzteres auf 15 Jahre zu verteilen, während Ersteres sofort als Betriebseinnahme zu erfassen wäre.

Wir schlagen daher vor, die Verteilungsregelungen nur auf den Differenzbetrag anzuwenden. Dies könnte durch eine Ergänzung eines neuen Abschnitts 3 nach Rz. 18 erfolgen:

3. Mehrfachübertragungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres

„Werden Verpflichtungen in ein- und demselben Wirtschaftsjahr übernommen und wieder abgegeben, so ist es nicht zu beanstanden, wenn die Verteilungsregelung gem. § 4f EStG bzw. die Rücklagenregelung gem. § 5 Absatz 7 EStG nur auf die negative bzw. positive Differenz zwischen dem bei Erwerb der Verpflichtung erhaltenen und bei Veräußerung der Verpflichtung gezahlten Entgelt angewandt werden.“

Zusätzlich müsste diese neue Randnummer in den Verweisen in Rdnr. 20 und 22 aufgenommen werden, damit sie auch für Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen gilt.

**Bislang ohne Rz. (im Kontext der Rz. 27/28):**

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Pensionsverpflichtungen im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf ein anderes Unternehmen übergehen, gleichzeitig aber der Veräußerer einen Schuldbeitritt für die Verpflichtung oder für einen Teil davon erklärt (regelmäßig für den bislang beim übertragenden Unternehmen erdienten Past Service). Es sollte klargestellt werden, dass es sich hierbei nicht um zwei aufeinanderfolgende Anwendungsfälle der §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG handelt, sondern Betriebsübergang und ein in diesem Kontext erklärter Schuldbeitritt steuerlich als Einheit anzusehen sind, die dazu führt, dass diese Verpflichtung aus bilanzieller Sicht nicht hinübertragen und rückübernommen wird.

Da solche Konstellationen auch bei anderen Verpflichtungen (z. B. bei Jubiläumsverpflichtungen) auftreten können, schlagen wir vor, im allgemeinen Teil nach Rdnr. 22 einen neuen Abschnitt 3 aufzunehmen:

3. Übernahme von mit einer Verpflichtung verbundenen Lasten in direktem Zusammenhang mit einer Schuldübernahme

„Wird eine Verpflichtung von einem Dritten übernommen (z. B. nach § 613a BGB) und erklärt der ursprünglich Verpflichtete hierfür einen Schuldbeitritt oder eine Erfüllungsübernahme mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, so dass die mit der Verpflichtung verbundenen Lasten bei ihm verbleiben, so gilt die Verpflichtung für Zwecke der Bilanzierung insoweit nicht als übertragen.“

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben. Für nähere Erläuterungen unserer Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e.V.



Dr. Birgit Uebelhack  
stv. Geschäftsführerin